

**Richtlinien  
des Amtes Süderbrarup  
über die Gewährung von Zuschüssen von Jugendholungsmaßnahmen**

**I. Grundsätze**

Das Amt Süderbrarup fördert Jugendwanderungen, Jugendholungs-, Ferien- und Freizeitzeltlager, die der Erholung von Kindern und Jugendlichen dienen.

Die Zuschüsse werden gewährt für alle Kinder und Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr, die im Amtsbereich Süderbrarup mit Hauptwohnsitz gemeldet sind, jedoch nicht für Betreuer.

Nicht gefördert werden:

- a) Fahrten und Lager von Schulklassen,
- b) Veranstaltungen, die überwiegend den Charakter religiöser Rüstwochen tragen,
- c) Fahrten, die in Verbindung mit Reisegesellschaften und Reisebüros erfolgen, die nicht auf gemeinnütziger Basis arbeiten.

**II. Voraussetzungen**

Die Jugendholungsmaßnahmen müssen mindestens 2 Tage dauern und werden bis zu 21 Tage bezuschusst.

Die förderfähige Mindestteilnehmerzahl pro Maßnahme beträgt 5 Teilnehmerinnen und Teilnehmer im Alter bis 21 Jahren.

**III. Umfang und Förderung**

Die Förderung erfolgt im Rahmen der dem Amt Süderbrarup zur Verfügung stehenden Mittel. Für jede/n Teilnehmerin und Teilnehmer wird ein Zuschuss in Höhe von 7,00 € pro Tag gewährt.

Der An- und Abreisetag gelten als ein Tag.

Der Antrag auf Zuschuss (Muster liegt bei) mit Teilnehmerliste ist nach Abschluss der Maßnahme, spätestens jedoch nach vier Wochen beim Amt Süderbrarup einzureichen.

**IV. Schlusserklärung**

Die vorstehende Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.01.2025 in Kraft und hat Gültigkeit bis auf Widerruf.

19.08.2025  
Datum

**Amt Süderbrarup**  
**Der Amtsvorsteher**  
  
Amtsvorsteher Allee 22  
24392 Süderbrarup